

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann  
StB/WP  
Geschäftsführender Vorstand des  
Instituts der Wirtschaftsprüfer  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

**E-Mail: [harrison@idw.de](mailto:harrison@idw.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht**

Unser Zeichen: Ka  
Tel.: 030 240087-49  
Fax: 030 240087-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

29. April 2009

## **Stellungnahme zum Entwurf eines IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW ES 7)**

Sehr geehrter Herr Professor Naumann, sehr geehrte Damen und Herren,

die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem als Entwurf veröffentlichten IDW ES 7 „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ nehmen wir gerne wahr.

Sie hatten uns den Entwurf bereits vor der Veröffentlichung zur Kenntnis gebracht. In unserem Gespräch am 17. September 2008 in Düsseldorf haben wir die Gelegenheit genutzt, uns dazu auszutauschen. Einige unserer Anregungen haben Sie bereits aufgegriffen. Gleichwohl besteht weiterhin Diskussionsbedarf, wie Sie unseren folgenden Ausführungen entnehmen können. Diese Anmerkungen sollten wir in einem weiteren Gespräch erörtern.

Grundsätzlich muss zwischen der Erstellung eines Jahresabschlusses und der Abschlussprüfung unterschieden und abgegrenzt werden. In dem vorliegenden Standardentwurf wird diese Unterscheidung nicht konsequent genug durchgeführt. In einer Vielzahl von Textziffern des Entwurfs werden für die Erstellung dieselben Anforderungen zugrunde gelegt, wie sie für die Prüfung von Abschlüssen gelten. In den Formulierungen der Bescheinigungen wird dies aber in keiner Weise zum Ausdruck gebracht.

Die in der Präambel zu ES 7 eingeführte Redepflicht geht zu weit. In der vorliegenden Form hat dies nichts mehr mit der Abschlusserstellung zu tun. Die „Redepflicht“ kommt aus dem Prüfungsbereich. Im Rahmen der Erstellung sollte besser von Nebenpflichten zum Auftrag bzw. Informationspflichten gegenüber dem Auftraggeber gesprochen werden. Anders als im Prüfungsfall ist der einzige Adressat hier der Auftraggeber, nicht auch die Öffentlichkeit.

Wir sehen es als einen wesentlichen Mangel des Standards an, dass er eine unsaubere Übertragung von Anforderungen und Formulierungen aus dem Bereich der Prüfung auf den Bereich der Erstellung vorsieht. Die Ausführungen sind teilweise widersprüchlich. Bei der *Erstellung* von Jahresabschlüssen und der *Prüfung* von Jahresabschlüssen handelt es sich um grundsätzlich unterschiedlich strukturierte Auftragsverhältnisse. Die Vorgehensweise muss daher im einzelnen Fall auftragsbezogen gesehen werden, nicht berufsbezogen.

Die vorliegenden Grundsätze zur Erstellung sind jedoch an verschiedenen Stellen von einem (prüferischen) Auftragsverständnis durchzogen, das für die Abschlusserstellung nicht passt (vgl. u. a. zu Tz. 30, 31). Insoweit liegt ein Ansatz vor, der für die Jahresabschlusserstellung nicht nachvollziehbar ist.

Ein bereits aus unseren früheren Diskussionen bekanntes Problem liegt darin, dass auch im ES 7 die Auffassung deutlich wird, dass der Begriff der Ordnungsmäßigkeit allein geprüften Jahresabschlüssen vorbehalten bleiben soll. Die Begründung erfolgt bekanntermaßen mit dem Selbstprüfungsverbot. Im Bereich der Erstellung von Abschlüssen greift dieses Verbot jedoch nicht. Es geht bei der Erstellung vielmehr um die Ordnungsmäßigkeit der dem Abschluss zugrunde liegenden Belege und Unterlagen. Sind diese ordnungsgemäß, muss dies auch bescheinigt werden dürfen. Die Tz. 67, 68 des ES 7 müssen insoweit noch einmal überdacht und angepasst werden. Zumindest muss eine Negativerklärung in dem Sinne möglich sein, dass nichts bekannt geworden ist, was gegen die Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse spricht.

Wir würden es daher begrüßen, wenn wir in einem weiteren Gespräch die vorgebrachten sowie weiteren Kritikpunkte diskutieren könnten. Ziel ist aus unserer Sicht nach wie vor ein zwischen IDW und Bundessteuerberaterkammer abgestimmter Standard, der für beide Berufsgruppen handhabbar ist. Wir stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

Jörg Schwenker, StB  
Geschäftsführer